

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und  
Mobilität

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Abfallwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren  
gem. § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 über den Antrag der  
w&p Zement GmbH auf Erteilung der Genehmigung  
zur Änderung der Anlage durch Errichtung und  
Inbetriebnahme einer Nachverbrennungsanlage –  
**Beschwerdevorentscheidung**

Datum	29. August 2016
Zahl	<b>07-A-AT-4/261-2016</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. <sup>a</sup> Carina Petschnig
Telefon	050-536-17042
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 8
-------	---------

# BESCHIED

## Spruch

Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2015, wird der Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 30. Juni 2016, Zahl: 07-A-AT-4/207-2016, mit dem u.a. näher bezeichnete Anträge der nunmehrigen Beschwerdeführer Tilly Forstbetriebe GmbH, Krappfelder Straße 27, 9330 Althofen, Bürgerinitiative „Rettet das Görtschitztal“, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein, Dipl.-Ing. (FH) Viktoria Brandstetter, Saulpenstraße 19, 9372 Eberstein, Michael Daisenberger, Am Krainberg 6, 9314 Launsdorf, Isa Anna Priebornig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein, Helene Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl, Florian Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl, Hannah Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl, Mathäus Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl, Jakob Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl, Wolfgang Reichmann, Görtschitzweg 1, 9371 Brückl, Felix Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein, Claudia Pirker, St. Oswald 108, 9372 Eberstein, Benjamin Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein, Dominik Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein, Walfrieda Mesnarz, Kettenwerkstrasse 22, 9371 Brückl, Egon Ralf Mandl, Göriach 15, 9064 Magdalensberg, Hildegard Mandl, Göriach 15, 9064 Magdalensberg, Christa Köstinger, Waldsiedlung 14, 9372 Eberstein, Barbara Hipp, Steinbruchstrasse 12, 9523 Villach-Landskron, Bernhard Priebornig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein, BA MA Nikolaus Priebornig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein, Astrid Rauberger, Dr. Franz-Palla-Gasse 28/7/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Mag. Angelika Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101, Dipl.-Ing. Martin Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101, Simon Friedrich Georg Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101, Clemens Constantin Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101, Liv Sophie Marie Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101, Prim. Dr. Sigurd Markus Hochfellner, Schlossberg 1, 9372 Eberstein, Dr. Elisabeth Watzlawick, St. Johanner Straße 37, 9371 Brückl, Dr. Jutta Ludwig, Lobisserstraße 2, 9371 Brückl, Elisabeth Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting, Thomas Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting, Armela Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting, Emma Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting, Jakob Atzwanger, Kaltenbrunn 93, 8200 Gleisdorf, Bernadette Liegl Atzwanger, Kaltenbrunn 93, 8200 Gleisdorf, Jasmin Sunitsch, St. Walburgen 158, 9371 St. Walburgen, Patrick Sunitsch, St. Walburgen 158, 9371 St. Walburgen, Elisabeth Scheriau, Eppersdorf 1, 9371 Brückl, Udo Scheriau, Eppersdorf 1, 9371 Brückl, Christine Zois, Kitschdorf 36, 9374 Wieting, Jakob Zois, Kitschdorf 36, 9374 Wieting, alle vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, Weimarer Straße 55/1, 1180 Wien, Dr. Herbert Haller, Dorfstrasse 17 – Drasendorf, 9313 St. Georgen am Längsee, sowie Petrus Dreesen, Fladnitzweg 2, 9373 Klein Stankt Paul, mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen wurden, **in Stattgebung** der gegen diesen Bescheid von den Beschwerdeführern mit 18.07.2016, eingelangt am 19.07.2016, mit 07.07.2016, eingelangt am 11.07.2016 und ergänzt am 18. und am 30.07.2016, sowie mit 08.07.2016, ebenfalls eingelangt am 11.07.2016 und ergänzt am 29.07.2016, fristgerecht erhobenen Beschwerden im Wege einer Beschwerdeentscheidung insoweit **abgeändert**, als im Spruch die Anträge der Beschwerdeführer – mit Ausnahme des Antrags der Bürgerinitiative „Rettet das Görtschitztal“, welcher mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen wird – **abgewiesen** werden.

Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

## Begründung

### Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Eingabe vom 12.05.2016 samt Beilagen („Antrag zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Nachverbrennungsanlage inkl. Installation eines neuen Hauptfilters“) hat die w&p Zement GmbH, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15, 9020 Klagenfurt am Wörtersee, im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung, Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, beim Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung ihrer Behandlungsanlage durch Errichtung und Inbetriebnahme einer thermischen Nachverbrennungsanlage im vereinfachten Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 eingebracht und im Wesentlichen ausgeführt, dass das vorgelegte Projekt eine wesentliche Verbesserung des Emissionsverhaltens der Betriebs- und Abfallbehandlungsanlage erzielen würde (eine Erhöhung der Anlagenkapazität und/oder eine Behandlung zusätzlicher Abfallarten wurden nicht beantragt; sie sind daher nicht Gegenstand des Verfahrens und waren daher von der Behörde auch nicht zu beurteilen; vgl. dazu VwGH 31.3.2016, Ra 2015/07/0163).

Diese Annahme hat sich im vereinfachten Genehmigungsverfahren bestätigt: Die involvierten Sachverständigen haben im Zuge der – gesetzlich nicht zwingend erforderlichen, aus Transparenzgründen dennoch abgehaltenen – mündlichen Verhandlung vom 20.06.2016 festgestellt und dies näher begründet, dass sich das Emissionsverhalten der Anlage durch die beantragte Änderung nicht verschlechtert; vielmehr ist von einer (deutlichen) Reduktion der Emissionen auszugehen. Ausschließlich die Emission von CO<sub>2</sub> wird im vernachlässigbaren Ausmaß erhöht; keinesfalls aber treten bei der Realisierung der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt auf.

Aufgrund dieser Ermittlungsergebnisse, die nicht durch die den Beschwerden beigelegte Stellungnahme von Herrn Dipl.-Ing. Kurt Scheidl vom 16.06.2016 erschüttert werden, da auch dieser Sachverständige davon ausgeht, „dass die Nachrüstung einer Nachverbrennungsanlage [...] für die Reduktion von Emissionen von Kohlenmonoxid und flüchtigen Kohlenwasserstoffen Vorteile bringt“, konnte die Behörde annehmen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens vorliegen.

Vor diesem Hintergrund hat die Behörde, da Nachbarn im vereinfachten Verfahren nach dem Gesetzeswortlaut keine Parteistellung genießen, die Anträge der Beschwerdeführer als unzulässig zurückgewiesen. Die Anträge der Bürgerinitiative „Rettet das Görtschitztal“, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein, vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, Weimarer Straße 55/1, 1180 Wien, wurden zurückgewiesen, da Bürgerinitiativen in Verfahren nach dem AWG 2002 keine Parteistellung zukommt. Nachdem Bürgerinitiativen von anerkannten Umweltorganisationen abzugrenzen (*Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002 [2015] § 42 Rz 52; vgl. auch VwGH 17.2.2016, Ro 2016/04/0001) und sie nach völker- und unionsrechtlichen Vorgaben nicht zwingend vorzusehen sind, kann sich eine Parteistellung von Bürgerinitiativen in Verfahren nach dem AWG 2002 auch nicht auf unmittelbar anwendbares Unions- oder Völkerrecht stützen.

In den erhobenen Beschwerden wird im Wesentlichen vorgebracht, dass Nachbarn in der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens nach § 50 AWG 2002 gegeben sind, eine insoweit eingeschränkte Parteistellung zukommt. Nachbarn können daher vorbringen, dass die unrichtige Verfahrensart gewählt wurde. Dies sei auch geschehen, da die von der w&p Zement GmbH mit Schriftsatz vom 12.05.2016 beantragte Änderung (Errichtung und Inbetriebnahme einer Nachverbrennungsanlage inkl. Installation eines neuen Hauptfilters) als wesentliche Änderung einem ordentlichen Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 oder – so insbesondere (ohne nähere Begründung) in der Beschwerde der List Rechtsanwalts GmbH, Seite 19, ausgeführt – einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 zuzuführen gewesen wäre. Zur Beschwerdelegitimation der Bürgerinitiative „Rettet das Görtschitztal“ finden sich in der Beschwerde ihrer rechtsfreundlichen Vertretung keine Ausführungen (diese setzt Nachbarn einerseits und – im AWG 2002 nicht vorgesehene – Bürgerinitiativen andererseits offenbar gleich; vgl. insbesondere Seite 11 der Beschwerde der List Rechtsanwalts GmbH: „Auch wenn den Nachbarn – und somit den Beschwerdeführern [...]“).

### Hiezu hat die Behörde erwogen:

#### **Zur Zulässigkeit der Beschwerdeentscheidung**

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdeentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

Die zweimonatige Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung beginnt mit dem Einlangen der Beschwerde bei der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (siehe *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) § 14 VwGVG Anm. 6).

In einem Mehrparteienverfahren beginnt die Frist, innerhalb der die Behörde eine Beschwerdeentscheidung erlassen kann, mit Einlangen der ersten Beschwerde. Die erste, auf den 07.07.2016 datierte Beschwerde ist im gegenständlichen Verfahren aktenkundig am 11.07.2016 bei der Behörde eingelangt, womit die Rechtzeitigkeit der vorliegenden Beschwerdeentscheidung jedenfalls gegeben ist.

### **Zur Parteistellung der Beschwerdeführer im vereinfachten Genehmigungsverfahren**

Nach der Judikatur und Literatur ist davon auszugehen, dass Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zukommt, ob die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gegeben sind (VwGH 23.9.2004, 2004/07/0055; 23.2.2012, 2008/07/0012; *Niederhuber*, in *Bumberger/Hochholdingner/Niederhuber/Wolfslehner*, AWG 2002 [2014] § 50 K9; *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002 [2015] § 50 Rz 4). Im Hinblick auf die Durchführung des vereinfachten Verfahrens kommt den Nachbarn jedoch keine Parteistellung zu (VwGH 29.6.2005, 2002/04/0127, insoweit können daher auch keine Parteirechte – z.B. das Recht auf Akteneinsicht oder das Recht auf Parteiengehör – verletzt werden; VwGH 18.11.2014, Ra 2014/05/0011; 27.4.2016, 2013/05/0074); sie sind dem vereinfachten Verfahren somit nicht als Partei beizuziehen und sie haben kein Recht auf Nichtgenehmigung der Behandlungsanlage wegen Nichtvorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen (zur vergleichbaren Rechtslage nach der GewO 1994 siehe *Wendl*, Die Nachbarn und ihre Parteistellung, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* [Hrsg.], Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>4</sup> [2016] Rz 271 Pkt. 14.2 unter Hinweis auf VwGH 14.11.2007, 2006/04/0132). Dies widerspricht weder verfassungs- noch unionsrechtlichen Grundsätzen (VfGH 18.2.2016, E 2298/2016-19; VwGH 31.3.2016, Ra 2015/07/0163).

Vor diesem Hintergrund haben jene Beschwerdeführer, die als Nachbarn im Sinne des AWG 2002 anzusehen sind, einen Anspruch auf inhaltliche Erledigung ihrer Anträge, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren erfüllt sind (diese Frage muss jedoch nicht im eigentlichen Genehmigungsverfahren beantwortet werden; vgl. dazu die Entscheidung des LVwG Vorarlberg vom 6.10.2015, LVwG-401-002/R15-2015-11, die vom VwGH mit seinem Beschluss vom 31.3.2016, Ra 2015/07/0163, bestätigt wurde). Insoweit war den Beschwerden stattzugeben (auf die Frage, ob sich die Beschwerdeführer überhaupt mehr als nur vorübergehend im möglichen Immissionsbereich der Anlage aufhalten und somit als Nachbarn zu qualifizieren sind, soll hier nicht näher eingegangen werden; dies wird im Sinne einer bürgerfreundlichen Sicht vielmehr unterstellt). Zu erwähnen bleibt noch, dass hinsichtlich der Beschwerde von Herrn Dr. Herbert Haller die Behörde eine sehr wohlmeinende und im Interesse des Beschwerdeführers sehr weite Interpretation des Begriffs des Nachbarn im vorliegenden Fall angewendet hat, obwohl Herr Dr. Herbert Haller mit seinem Wohnort Dorfstraße 17 – Drasendorf, 9313 St. Georgen am Längsee in einer beträchtlichen Entfernung von der in Beurteilung stehenden Anlage lebt.

Nachdem aber die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorlagen (vgl. dazu sofort), waren die Beschwerden im Übrigen als unbegründet abzuweisen.

Dagegen kommt der Bürgerinitiative „Rettet das Görtschitztal“ hinsichtlich der Frage nach der Verfahrensart keine Parteistellung zu. Eine Parteistellung von Bürgerinitiativen ist dem AWG 2002 selbst im ordentlichen Genehmigungsverfahren fremd, sodass ihre Anträge mangels Parteistellung zurückzuweisen waren. Nachdem Bürgerinitiativen von anerkannten Umweltorganisationen abzugrenzen (*Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002 [2015] § 42 Rz 52; vgl. auch VwGH 17.2.2016, Ro 2016/04/0001) und sie nach völker- und unionsrechtlichen Vorgaben nicht zwingend vorzusehen sind, kann sich eine Parteistellung von Bürgerinitiativen in Verfahren nach dem AWG 2002 auch nicht auf unmittelbar anwendbares Unions- oder Völkerrecht stützen.

### **Zu den Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren**

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 sind Änderungen, die nach den gemäß § 38 AWG 2002 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig sind und keine wesentliche Änderung darstellen, nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

In den Beschwerden wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die beantragte Änderung, obwohl mit ihr antragsgemäß keine Kapazitätserhöhung, keine Erhöhung der Emissionen und auch keine Behandlung zusätzlicher Abfallarten einhergehen, sondern sie ausschließlich der Verbesserung des Emissionsverhaltens der Anlage dient, eine wesentliche Änderung darstellen würde (da die Nachverbrennungsanlage auf dem bestehenden Konsens aufbaut, diesen sogar voraussetzt, ist sie unbestritten als Änderung der Behandlungsanlage zu qualifizieren). Diese Auffassung trifft nach den Ermittlungsergebnissen jedoch nicht zu.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist unter einer wesentlichen Änderung eine Änderung einer Behandlungsanlage zu verstehen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als

wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 AWG 2002 festgelegten Schwellenwertes; als wesentliche Änderung einer Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung oder Erweiterung, durch die die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang 5 AWG 2002 erreicht werden.

Im vorliegenden Fall steht zunächst fest, dass mit der beantragten Änderung weder eine Kapazitätserhöhung noch die erstmalige Verbrennung von gefährlichen Abfällen verbunden ist. Ein derartiges Vorbringen, wie es bspw. in der Beschwerde der List Rechtsanwalts GmbH, Seiten 17 ff, und der Beschwerdeergänzung von Herrn Petrus Dreesen vom 29.7.2016 erstattet wird, ist unbeachtlich, führt doch der VwGH in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass sich der Abspruch über einen gestellten Antrag auf Genehmigung ausschließlich am Inhalt des Genehmigungsantrags zu orientieren hat; bei einem solchen Verfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, dem die Einreichunterlagen zugrunde zu legen sind. Gegenstand dieses Verfahrens bildet somit das Ansuchen um Erteilung der Genehmigung der Anlage, wie sich diese aus der dem Genehmigungsantrag angeschlossenen Projektsbeschreibung ergibt, aus der der Umfang und die Grenzen der verfahrensgegenständlichen Anlagen hervorgehen (statt vieler VwGH 31.3.2016, Ra 2015/07/0163; vgl. ferner VwGH 27.11.2003, 2002/06/0075; 24.5.2016, Ra 2016/05/0029). Ein konsenswidriger Betrieb der genehmigten Betriebsanlage bzw. mögliche künftige Entwicklungen, die eine Änderung der Betriebsanlage darstellten, waren der Antragstellerin im Änderungsverfahren nicht zu unterstellen (VwGH 30.6.2004, 2001/04/0204; 31.3.2016, Ra 2015/07/0163).

Weiters steht – trotz der unglücklichen Formulierung des Einleitungssatzes in § 37 Abs. 3 AWG 2002 und entgegen der von den Beschwerdeführern vertretenen Auffassung (Beschwerde der List Rechtsanwalts GmbH, Seiten 12 ff) – ohne Zweifel fest, dass nicht wesentliche Änderungen einer IPPC-Behandlungsanlage im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden können (so auch *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002 [2015] § 37 Rz 48; *Niederhuber*, in *Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner*, AWG 2002 [2014] § 37 K18). Nur deren Erstgenehmigung und wesentliche Änderung haben – den unionsrechtlichen Vorgaben folgend (vgl. Art. 20 Abs. 1 Industrieemissions-RL 2010/75/EU) – zwingend in einem ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

Die Errichtung und der Betrieb der antragsgegenständlichen Nachverbrennungsanlage kann nach den gesetzlichen Vorgaben somit nur dann als wesentliche Änderung angesehen werden, wenn diese Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann. Ob derartige Auswirkungen zu erwarten sind, ist im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung zu prüfen. Bei dieser Prüfung ist einerseits auf die potentielle Beeinträchtigung, andererseits aber auch auf den bestimmungsgemäßen Betrieb abzustellen. Weiters sind im Projekt vorgesehene Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen (ebenso *Scheichl/Zauner/Berl*, AWG 2002 [2015] § 2 Rz 209). Vor diesem Hintergrund sind jedenfalls emissionsneutrale Änderungen niemals als wesentliche Änderungen zu qualifizieren (*Bergthaler/Follner*, IPPC-Anlagen in der GewO: Anlagenbegriff und verfahrensrechtliche Konsequenzen, *ecolex* 2004, 750). Nachdem die von der w&p Zement GmbH beantragte Änderung ihrer Behandlungsanlage gerade auf eine Verbesserung des Emissionsverhaltens abzielt, war nach den Ermittlungsergebnissen auszuschließen, dass die Errichtung und der Betrieb der Nachverbrennungsanlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann. Das Gegenteil ist der Fall: Durch die Installation der Nachverbrennungsanlage kommt es zu einer Verbesserung des Emissionsverhaltens. Ausschließlich die Emission von CO<sub>2</sub> wird nach den – nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetretenen – Ausführungen von Herrn em. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gernot Staudinger „im vernachlässigbaren Ausmaß“ erhöht; von möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kann jedoch keine Rede sein, zumal eine Erhöhung der Emissionen aus CO<sub>2</sub> im sog. autothermen Betrieb „überhaupt nicht“ stattfindet. Schließlich geht das Vorbringen von Herrn Dr. Herbert Haller in seiner zweiten Beschwerdeergänzung vom 30.7.2016, wonach die Änderung der Betriebsweise dazu führen würde, dass auch der Bestand Gegenstand der Änderung und daher von einer wesentlichen Änderung auszugehen sei, am Gesetzestext vorbei: Entscheidend ist ausschließlich die Frage, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen möglich sind. Diese Frage wurde von den beigezogenen Sachverständigen verneint. Aus diesem Grund liegt keine wesentliche Änderung vor, sodass die Errichtung und der Betrieb der Nachverbrennungsanlage im vereinfachten Verfahren zu genehmigen war.

Die Fragen, ob durch die Nachverbrennungsanlage oder eine andere Technologie eine weitere Reduktion der Emissionen möglich wäre, oder ob die „Zielwerte der Nachverbrennungsanlage nicht dem Stand der Technik [entsprechen]“ (Beschwerde der List Rechtsanwalts GmbH, Seite 16) würden, sind im Änderungsverfahren nicht zu beantworten. Dort ist im vorliegenden Fall ausschließlich die Beantwortung der Frage entscheidend, ob mit der Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt verbunden sein können. Dies ist nach den Ermittlungsergebnissen auszuschließen. Aus diesem Grund sind für das Änderungsverfahren auch die Ausführungen in der Stellungnahme von Herrn Dipl.-Ing. Scheidl ohne Bedeutung.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb der Nachverbrennungsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann, diese Änderung somit nicht als wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 zu qualifizieren ist und die Änderung daher „zwingend“ (so ausdrücklich LVwG Vorarlberg 6.10.2015, LVwG-401-002/R15-2015-11, bestätigt durch VfGH 18.2.2016, E 2298/2016-19, und VwGH 31.3.2016, Ra 2015/07/0163) im vereinfachten Verfahren nach § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 abzuhandeln war.

### **Zur UVP-Pflicht der Änderung**

In der Beschwerde der List Rechtsanwalts GmbH, Seiten 17 ff, wird schließlich vorgebracht, dass für die Errichtung und den Betrieb der Nachverbrennungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen gewesen wäre. Dies ist insoweit widersprüchlich, als nach dem Beschwerdeantrag die Durchführung eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 begehrt und überhaupt in der gesamten Beschwerde stets die Abwicklung eines ordentlichen AWG-Genehmigungsverfahrens gefordert wird.

Für die Errichtung und den Betrieb der Nachverbrennungsanlage ist jedoch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da mit der Änderung die maßgeblichen Schwellenwerte nicht verändert werden und schon aus diesem Grund kein Änderungstatbestand erfüllt wird (idS VwGH 29.9.2015, 2013/05/0077; ebenso *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G [2011] § 3a Rz 16 mwN). Im Übrigen kann nicht nachvollzogen werden, warum die Beschwerdeführer eine UVP-Pflicht nach § 3 Abs. 1 iVm Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit b UVP-G 2000 und somit nach einem Neubautatbestand sehen, gehen sie doch selbst von einer Änderung aus, die nach den Grundsätzen des § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen wäre. Dass die Nachverbrennungsanlage eine Änderung der bestehenden Anlage darstellt, steht ohne Zweifel fest. Wenn nämlich die bereits genehmigte Anlage und das neu zu errichtende Vorhaben im Falle ihrer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären, ist das neue Vorhaben (hier: Nachverbrennungsanlage) als Änderung der bestehenden Anlage zu qualifizieren (bereits deshalb liegt eine Änderung im Sinne des UVP-G 2000 vor). Weiters ist nach der Judikatur bei der Beantwortung der Frage, ob es sich bei einem Vorhaben um eine Änderung eines bereits bestehenden Vorhabens handelt, etwa zu berücksichtigen, ob es sich um idente Betreiber handelt, ob ein einheitliches (Betriebs-)Konzept bzw. ein gemeinsamer Betrieb nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept oder eine gemeinsame Instandhaltung, Wartung, Reinigung u.dgl. vorliegt. Schließlich spricht auch ein einheitlicher optischer Eindruck für ein einheitliches Vorhaben (vgl. zu alledem BVwG 2.6.2015, W143 2012345, *Neuaufschluss Quarzkiesgrube Vorderbauer*, 28.12.2015, W155 2017843-1/7E, *Kiesabbau Hinding*, jeweils mit zahlreichen Nachweisen). All diese Kriterien sind erfüllt, sodass auch aus diesem Grund von einer Änderung auszugehen ist.

Ein Verfahren nach dem UVP-G 2000 ist für die gegenständliche Änderung jedenfalls nicht durchzuführen.

### **Zur Abweisung des Antrags von Herrn Petrus Dreesen auf Kostenersatz**

Mit § 35 VwGVG ist ein Kostenersatz lediglich für Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen. Sonstige Regelungen über die Kostentragung sind nicht statuiert. Nach der Grundregel des § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Im Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren gilt damit der Grundsatz der Kostenselbsttragung (VwGH 27.06.2007, 2005/04/0257). Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber der Behörde (VwGH 02.05.2006, 2004/07/0089). Ein Kostenersatz zwischen den Beteiligten findet nur dort statt, wo er in der Verwaltungsvorschrift geregelt ist. Da auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Kostenersatz vorgesehen ist, findet somit gemäß § 74 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG ein solcher nicht statt (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0017). Der Antrag ist somit mangels Rechtsgrundlage abzuweisen (siehe auch BVwG 2.5.2016, W102 2121798-1, *220 kV-Leitung Weißenbach - Ernsthofen*)

Aufgrund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Sie können binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Kärnten zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und ein Begehren zu enthalten.

Der Vorlageantrag kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

### **Hinweise:**

#### **Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:**

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.

Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

#### **Höhe der Pauschalgebühr:**

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdevorentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

#### **Gebühreentrichtung und Nachweis:**

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Einzahlungsbeleg anzuführen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Landeshauptmann:

**Dr. Kreiner**

### **Ergeht an:**

1. die List Rechtsanwalts GmbH, Weimarer Straße 55/1, 1180 Wien  
./ als bevollmächtigte Vertretung der Tilly Forstbetriebe GmbH, Krappfelder Straße 27, 9330 Althofen, der Bürgerinitiative „Rettet das Görtschitztal“, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein, von Frau Dipl.-Ing. (FH) Viktoria Brandstetter, Saualpenstraße 19, 9372 Eberstein, von Herrn Michael Daisenberger, Am Krainberg 6, 9314 Launsdorf, von Frau Isa Anna Priebering, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein, von Frau Helene Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl, von Herrn Florian Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl, von Frau Hannah Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl, von Herrn Mathäus Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl, von Herrn Jakob Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl, von Herrn Wolfgang Reichmann, Görtschitzweg 1, 9371 Brückl, von Herrn Felix Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein, von Frau Claudia Pirker, St. Oswald 108, 9372 Eberstein, von Herrn Benjamin Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein, von Herrn Dominik Pirker, St. Walburgen 99, 9372 Eberstein, von Frau Walfrieda Mesnarz, Kettenwerkstrasse 22, 9371 Brückl, von Herrn Egon Ralf Mandl, Göriach 15, 9064 Magdalensberg, von Frau Hildegard Mandl, Göriach 15, 9064 Magdalensberg, von Frau Christa Köstinger, Waldsiedlung 14, 9372 Eberstein, von Frau Barbara Hipp, Steinbruchstrasse 12, 9523 Villach-Landskron, von Herrn Bernhard Priebering, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein, von Herrn BA MA Nikolaus Priebering, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein, von Frau Astrid Rauberger, Dr. Franz-Palla-Gasse 28/7/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, von Frau Mag. Angelika Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101, von Herrn Dipl.-Ing. Martin Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101, von Herrn Simon Friedrich Georg Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101, von Herrn Clemens Constantin Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101, von Frau Liv Sophie Marie Rauberger, 9371 Klein St. Veit 101, von

Herrn Prim. Dr. Sigurd Markus Hochfellner, Schlossberg 1, 9372 Eberstein, von Frau Dr. Elisabeth Watzlawick, St. Johanner Straße 37, 9371 Brückl, von Frau Dr. Jutta Ludwig, Lobisserstraße 2, 9371 Brückl, von Frau Elisabeth Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting, von Herrn Thomas Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting, von Frau Armela Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting, von Frau Emma Liegl, Oberwietingberg 8, 9374 Wieting, von Herrn Jakob Atzwanger, Kaltenbrunn 93, 8200 Gleisdorf, von Frau Bernadette Liegl Atzwanger, Kaltenbrunn 93, 8200 Gleisdorf, von Frau Jasmin Sunitsch, St. Walburgen 158, 9371 St. Walburgen, von Herrn Patrick Sunitsch, St. Walburgen 158, 9371 St. Walburgen, von Frau Elisabeth Scheriau, Eppersdorf 1, 9371 Brückl, von Herrn Udo Scheriau, Eppersdorf 1, 9371 Brückl, von Frau Christine Zois, Kitschdorf 36, 9374 Wieting und von Herrn Jakob Zois, Kitschdorf 36, 9374 Wieting

2. Herrn Dr. Herbert Haller, Dorfstrasse 17 – Drasendorf, 9313 St. Georgen am Längsee
3. Herrn Petrus Dreesen, Fladnitzweg 2, 9373 Klein St. Paul
4. Herrn Erwin Steindorfer, Dr. Spitzersiedlung 5, 9372 Eberstein
5. die Bürgerinitiative „Rettet das Görtschitztal“, zH Frau Isa Priebernig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein
6. Herrn Dir. OSR Wolfgang Schaller (Bgm a. D. Brückl), Herrn Ing. Helmut Lassernig (Bgm a. D. Eberstein), Herrn Rudolf Schratzer (Bgm a. D. Hüttenberg), Frau Isa Priebernig (BI Rettet das Görtschitztal) und Herrn Ing. Horst Reichmann (Initiative Zukunft Görtschitztal), zH Herrn Ing. Horst Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl
7. Frau Ing. Helene Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl
8. Herrn Ing. Horst Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl
9. Herrn Ing. Friedel Hans, Labegg 3, 9371 Brückl
10. Familie Mandl, Göriach 15, 9064 Magdalensberg
11. Frau Mag. Hertha Velik-Tomazevic, Graben 45, 9335 Lölling
12. Herrn Gerhard Neubauer, Wieting 8, 9374 Wieting
13. Frau Sandra Reichmann Bakk., Siedlungsgasse 19H, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
14. Familie Reibnegger, Kitschdorf 41, 9374 Wieting
15. Herrn Erich Kranner, Siedlungsgasse 19H, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
16. Familie Fasching, Kitschdorf 14, 9374 Wieting
17. Frau Gertraud Pirolt, Kitschdorf 31, 9374 Wieting
18. Frau Melanie Pfennich, Kitschdorf 27, 9374 Wieting
19. Frau Inge Ibounig, Kitschdorf 30, 9374 Wieting
20. Herrn Jakob Zois, Kitschdorf 36, 9374 Wieting
21. Herrn Georg Neubauer, Wieting 8, 9374 Wieting
22. Frau Claudia Neubauer, Wieting 8, 9374 Wieting
23. Frau Annemarie Butollo, Unterer Platz, 9372 Eberstein
24. Frau Monika Lampersberger, Unterer Platz 13, 9372 Eberstein
25. Herrn Peter Komar, Unterer Platz 9/2/3, 9372 Eberstein
26. die Initiative Zukunft Görtschitztal, zH Herrn Ing. Horst Reichmann, Labegg 3, 9371 Brückl
27. Herrn Kurt Pfandl, Filfing 25, 9373 Klein St. Paul
28. Herrn Thomas Greiler, Wieting 17, 9374 Wieting
29. Herrn Josef Priebernig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein
30. Frau Isa Priebernig, Hochfeistritz 3, 9372 Eberstein
31. Frau Dipl.-Ing. (FH) Viktoria Brandstetter, Saualpenstraße 19, 9372 Eberstein

**Nachrichtlich an:**

32. Herrn Landesrat Rolf Holub, im Hause
33. Herrn Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, im Hause
34. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien
35. die Verbund Umwelttechnik GmbH, zH Herrn Dipl.-Ing. Dr. Klaus Rapp, Lakeside B06 b, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
36. die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich Gewerberecht, zH Herrn Mag. Dr. Arno Kampl, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan
37. die w&p Zement GmbH, zH Herrn Dr. Wilhelm Bergthaler, p.A. Haslinger / Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.